

Die Reichsbank war und ist nur auf Zeit errichtet. Im Bankgesetze heißt und behält sich das Reich das Recht vor, zuerst am 1. Januar 1889, alsdann aber von zehn zu zehn Jahren nach vorausgegangener einjähriger Kündigung — welche auf Kaiserliche Anordnung, im Einvernehmen mit dem Bundesrathe, vom Reichskanzler an das Bankdirectorium zu erlassen und von letzterem zu öffentlichen Sitzungen und deren Grundstücke gegen Erstattung des Buchwertes zu erwerben, oder b) die sämtlichen Anteile der Reichsbank zum Nennwerthe zu übernehmen. In beiden Fällen geht der bilanzmäßige Reservefonds, soweit derselbe nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, zur einen Hälfte auf das Reich, zur anderen Hälfte auf die Anteilhaber über (Bankgesetz § 41). Zur (auch zur stillschweigenden) Verlängerung der Frist für das Fortbestehen der Reichsbank ist die Zustimmung des Reichstages erforderlich, nicht also für die Kündigung und Auflösung. Eine von beiden muß erfolgen, wenn der Reichstag der Verlängerung nicht zustimmt. Zur Auflösung oder Kündigung bedarf es der Zustimmung des Reichstages nicht. Im Falle der Auflösung der Reichsbank erfolgt ihre Liquidation nach Maßgabe des Bankgesetzes und des auf dessen Grund erlassenen Bankstatuts. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs kommen selbst subsidiär nicht zur Anwendung.

Die Reichsbank ist indeß nicht die alleinige Notenbank. Es besteht vielmehr im Reiche das „gemischte Banksystem“, d. h. es bestehen neben der Reichsbank andere Banken, Privatbanken. Rücksichtlich ihrer bestimmt das Bankgesetz, daß, wenn sie ihre Betriebsmittel nur in den für die Reichsbank unter 1 bis 4¹ bezeichneten Geschäften, und zwar zu 4) höchstens bis zur Höhe der Hälfte des Grundkapitals der Bank und der Reserven, anlegen, wenn sie den Zinssatz ihres Discount- und Darlehnsgegeschäfts öffentlich bekannt machen, wenn sie ferner einen Reservefonds bis zum Viertel des Grundkapitals zurücklegen, ihre Banknoten nach den für die Reichsbank geltenden Vorschriften decken, ihre Noten spätestens vor Ablauf des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages in Berlin oder Frankfurt (nach Bestimmung des Bundesrathes) gegen coursfähiges deutsches Geld einlösen, alle im ganzen Reiche umlaufenden Noten von Banken, die ihre Noteineinlösungspflicht erfüllen, an ihrem Sitze und bei ihren Zweiganstalten in Städten von mehr als 80 000 Einwohnern zu ihrem vollen Nennwerthe in Zahlung nehmen, und sie ohne Entschädigung einwilligen, daß ihre Befugniß zur Ausgabe von Banknoten zu den für die Reichsbank bestimmten Terminen durch Beschluß der Landesregierung oder des Bundesrathes mit einjähriger Kündigungsfrist aufgehoben werden darf², dann ihre Banknoten im ganzen Reiche umlaufen dürfen und daß der Bundesrath ihnen den Betrieb von Bankgeschäften und Zweiganstalten oder Agenturen außerhalb ihres Landesgebietes gestatten kann³. Jedoch wird (Art. 7, § 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1899) der Bundesrath diesen Banken zum 1. Januar 1901 das Recht zur Notenausgabe kündigen, wenn sie sich nicht bis zum 1. December 1899 verpflichten, vom 1. Januar 1901 ab nicht unter dem Satze der Reichsbank zu discountiren, sobald dieser Satz 4 Procent erreicht oder überschreitet, im Uebrigen nicht zu discountiren um mehr als $\frac{1}{4}$, noch um weniger als $\frac{1}{8}$ Procent unter dem Satze der Reichsbank.

Die Reichsbank, die Bayerische Notenbank, die Frankfurter, die Sächsische Bank, die Württembergische Notenbank, die Bank für Süddeutschland in Darmstadt dürfen ihre Noten im ganzen Reichsgebiete umlaufen lassen. Die Braunschweigische Bank, welche, außer den genannten, allein das Notenprivileg noch besitzt, darf ihre Noten nur im Herzogthum Braunschweig umlaufen lassen.

Jede Abänderung der Bestimmungen des Grundgesetzes, Statuts oder Privi-

¹ S. oben S. 264.

² Dies hat der Reichskanzler, dem der Reichsgesetzblatt bekannt zu machen (N.-G.-Bl. 1875, S. 390, 1876, S. 2, 1885, S. 108) (§ 45 des Bankgesetzes). Noten anderer Banken dürfen bei Strafe außerhalb des Landesgebietes, für das sie ein Privileg erhalten, nicht zu Zahlungen (weshalb aber zum Um-

tausch gegen andere Banknoten, Papiergeld oder Münzen) verwendet werden (§ 43).

³ § 44, Abs. 2 des Bankgesetzes. Banken mit Notenausschlag nicht über ihr am 1. Januar 1874 eingezahltes Kapital hinaus sind von der Verpflichtung zur Bildung eines Reservefonds entbunden (§ 44, Abs. 4 des Bankgesetzes).